

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 27

Artikel: "Genehmigt"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 27.

Basel, 4. Juli.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: „Genehmigt“. — Die Instruktionen in der Beförderungsverordnung. — Der militärische Wert des neuen Zeppelin'schen Luftschiffes. — Eidgenossenschaft: Zentralverein vom roten Kreuz. — Ausland: Deutschland: Grössere Pionierübungen. — Frankreich: Die diesjährigen Armeemanöver. — Oesterreich-Ungarn: Hundertjahrfeier der „Militärischen Zeitschrift“. — England: Ausbildung der Truppen. — Vereinigte Staaten von Nordamerika: Manöver.

„Genehmigt“.

Durch sein klassisches Buch über die Ursachen der Siege und Niederlagen im Krieg von 1870/71 erbrachte der russische General Woide den Beweis, dass Selbsttätigkeit und Selbständigkeit der Unterführer jeglicher Stellung Grundbedingung kriegerischen Erfolges sei. Französische Fachschriften haben dann unternommen, blosszulegen, welches der Grund war, warum in der äusserlich so glänzenden Armee des zweiten französischen Kaiserreichs bei den Unterführern die Initiative und das Zusammengehörigkeitsgefühl fehlten, deren Vorhandensein beim Gegner ein so mächtiger Faktor der Erfolge war. Dieser Grund war die zentralistische Heeresverwaltung, die im Frieden den Truppenführern nicht die Stellung, Tätigkeit und Verantwortung überwies, die in ihnen das Bewusstsein ihrer Bedeutung und den Sinn für verantwortungsfreudige Selbsttätigkeit entwickelte.

Die gleiche Erscheinung, die uns der Verlauf des Krieges von 1870 vor Augen führt, zeigt auch der Verlauf des russisch-japanischen Krieges. Beim Sieger bis in die untersten Grade hinunter Gewährung von Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, und bei allen Unterführern Neigung und Fähigkeit zum selbständigen Denken und Handeln im Dienst des höhern Gedankens und Willens, während beim Besiegten dem Untergebenen kein Vertrauen entgegengebracht wird und bei diesem allemal, wo Selbständigkeit und Selbsttätigkeit sich regt, dies Auflehnung ist gegen höhern Willen und Gedanken.

Moltke hat den Satz aufgestellt, dass ein Befehl nur das, aber auch alles das enthalten

müsse, was der Untergebene nicht aus eigener Machtvollkommenheit veranlassen könne. Dieser Satz gebietet, dem Untergebenen die grösstmögliche Freiheit des Handelns zu gewähren; aber er setzt voraus: Untergebene, die befähigt und willens sind, die ihnen gewährte Selbständigkeit zweckdienlich zu gebrauchen. Moltke hat den Satz nur als das Prinzip aufgestellt, wie im Krieg befohlen, d. h. geleitet werden soll; aber ihm im Krieg nachzuleben, ist nur dort möglich, wo er auch im Frieden das Leitmotiv ist der Vorgesetzten-Auffassung, der Ausbildung und Behandlung der Truppenführer. Denn wer nicht im Frieden zu verantwortungsfreudiger Selbständigkeit und Selbsttätigkeit erzogen worden ist, wird niemals im Krieg, wenn die Gefahren und die furchtbaren Folgen unrichtigen Handelns vor der Seele stehen, verantwortungsfreudig handeln wollen und er wird es nicht richtig können, wenn die Verhältnisse eigne Erkenntnis des Erforderlichen, eignen Entschluss und eigne Tat von ihm fordern.

Im Milizverhältnis ganz besonders müssen die Truppenführer zu Selbständigkeit und Selbsttätigkeit zielbewusst erzogen werden, die Grundlage für beides bildet berechtigtes Selbstvertrauen. Wenn bei der kurzen Ausbildungszeit und der Masse des Lehrstoffes und bei der Kürze der praktischen Uebungen nicht genügend daran gedacht wird, dass unklares Wissen und halb fertiges Können das Gegenteil von Zuversicht und Selbstvertrauen hervorrufft, dann kann niemals das Ziel erreicht werden. Aber nicht bloss beim Lernen und Ueben, auch bei der ganzen übrigen Behandlung der Milizoffiziere durch höhere Vorgesetzte und Instruktionen muss das Bewusstsein herrschen, dass die Erschaffung von

Vorgesetzten voll Zuversicht viel wichtiger ist, als alles andre.

In der Theorie waren wir ja alle hierüber immer einig; in der Praxis aber haben wir in früheren Zeiten beständig schwer dagegen gesündigt und wenn auch heute sehr viel anders und besser geworden ist, so begegnet man doch noch auf Schritt und Tritt jener Anschauung über das Ungenügen unsrer Truppenführer, die es schwer macht, Truppenführer zu bekommen, auf deren Selbständigkeit und Selbsttätigkeit man sich verlassen kann. Noch vor ganz wenigen Jahren war man der Ansicht und lebte ihr nach, dass weder Regimentskommandant noch Hauptmann seine Einheit im Wiederholungskurs üben und führen könne, ohne den Instruktor als Mentor an der Seite! Wenn dies speziell heute auch nicht mehr vorkommt, so tritt solche aus der Väter Zeiten überkommene Ansicht doch noch in vielen zu Tage. Das hat seinen Grund nicht darin, dass man den Truppenführern nicht die ihrer Stellung gebührende Selbständigkeit und Selbsttätigkeit anvertrauen darf, sondern weil von altersher die Militärausbildung und damit unser ganzes Militärwesen den Schul-Charakter trug. Wenn auf der Schule den Schülern Freiheit der Bewegung und des Handelns gewährt wird, mit der ausgesprochenen Absicht, aus ihnen selbständige und selbsttätige Männer zu machen, so steht doch immer der Lehrer dahinter und der Schüler, der zur Selbständigkeit erzogen werden soll, bekommt nie das wirkliche Gefühl der Selbständigkeit, das heisst der vollen Verantwortlichkeit für sein Handeln. Das liegt im Charakter der Schule, denn es ist für den Lehrer eine Prinzipiensache, er betrachtet es gewissermassen als berufliche Pflicht, denjenigen als unmündig zu erachten, der sich in seiner Schule befindet.

Die Ansicht von der geringen Mündigkeit unsrer militärischen Vorgesetzten kam am deutlichsten zum Ausdruck, als seinerzeit eingeführt wurde, dass die Anordnungen der Truppenführer für die Uebungen ihrer Truppe, die zu erlassen in den Kompetenzen ihrer Stellung liegt, und für deren Zweckmässigkeit sie die Verantwortung tragen sollten, der höhern Genehmigung zu unterbreiten seien, bevor sie erlassen werden durften. Das war das direkte Gegenteil von dem von Moltke aufgestellten Prinzip, dass der Höhere die Machtbefugnisse der Untergebenen respektieren muss. Darin lag ausgedrückt, dass bei uns kein Truppenführer etwas aus eigener Machtvollkommenheit anordnen dürfe, sei es, weil man ihm die notwendige Sachkunde nicht zutrauen darf, sei es, weil grundsätzlich bei uns keiner militärischen Stellung im Frieden die Machtbefugnis zum selbständigen Anordnen gewährt

werden will; erst wenn der höhere Vorgesetzte geprüft hat, ob der Untergebene keine Dummheiten machen will, und dann sein Placet unter den Befehl geschrieben *), darf an die Ausführung geschritten werden. Diese aber zeigt dann sofort alles das, was überall mit dem Bevormundungsverfahren verknüpft ist. Die von höherer Stelle genehmigte Vorlage wird gar nicht wie ein militärischer Befehl behandelt; es wird von ihr abgegangen, nicht bloss wenn veränderte Verhältnisse dazu zwingen, sondern in sehr vielen Fällen auch, weil man mit der Vorlage die Sache für erledigt anschaut; jetzt, sowie diese Ausführung kommt, handelt man so, wie einem jetzt zweckdienlich scheint. Das ist die gleiche Erscheinung überall: sowie dem Untergebenen nicht die Freiheit der Bewegung gegönnt wird, die seiner Stellung zukommt, verschwindet das Verantwortlichkeitsgefühl und erfolgt früher oder später Unbotmässigkeit.

Das alles soll durch die Auffassung der Dinge, welche mit der Einführung des neuen Wehrgesetzes zusammenhängt und ihren Ausdruck findet in dem Erlass des Schweiz. Militärdépartements über die Ausbildungsziele, seine Aenderung erfahren. Wohl soll nach wie vor der Untergebene seinen Vorgesetzten vorlegen, wie er den Dienst gestalten will, und es ist Pflicht des Vorgesetzten, die Vorlage zu prüfen, nachzusehen, ob sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen und seiner eignen Auffassung und seinen Direktiven widerspricht, aber das ist nicht mehr das Vorlegen des Programms von früher. Im Abschnitt IV des Erlasses über die Ausbildungsziele „von den Wiederholungskursen“ spricht sich das Département deutlich hierüber aus.

Es ist nun aber nicht genug, dass von oben her Selbständigkeit und Selbsttätigkeit gelehrt wird; es bedarf auch der Unterführer, die das Vertrauen dankbar empfinden, aber auch gewillt sind, mit eifersüchtiger Energie, sich das kostbare Gut zu wahren. In dieser Beziehung dürfte noch manches anders werden; auf einiges sei hier hingewiesen. Es muss als ein nicht gutes Zeichen angesehen werden, wenn die Unterführer mehr als sie gerade müssen der höhern Genehmigung unterbreiten. Nur das, aber auch alles das, was ich meinem Vorgesetzten vorlegen muss, unterbreite ich ihm, und wenn er sich in meine Kompetenz einmischet, dann stelle

*) In der Blütezeit dieses Verfahrens wurde nicht einmal dem höchsten Truppenführer die Sachkunde und Kompetenz zugetraut: über das Programm für ein Kampagniegefecht urteilen zu können; die Vorlage eines solchen ging durch alle Instanzen der Truppenführung bis zum Militärdépartement und trug schliesslich soviel „zur Genehmigung empfohlen“ mit Stempel und Unterschrift wie Polizeistempel das Wanderbuch eines Vagabunden.

ich mich auf die Hinterbeine. Aber dafür ist mir dann auch seine Willensäußerung militärischer Befehl, das höchste Gesetz meines eignen Willens.

Das andre, worauf hingewiesen werden muss, ist das Fortbestehen der eigentümlichen und unsoldatischen Gewohnheit, den Befehlen, die man vor Herausgabe seinem Vorgesetzten vorlegen muss, dessen „Genehmigt“ beizufügen. Wenn ich das Verbot des Betretens meines Grund und Bodens erlasse, so gehört darunter das „Genehmigt“ des Gerichtspräsidenten; denn ich habe als Privatperson nicht die Kompetenz, andern irgend etwas mit Bussen-Androhung rechtsgültig zu verbieten, oder zu befehlen. Aber als Truppenkommandant habe ich das Recht, meinen Untergebenen zu befehlen; für sie bedarf es, um gehorchen zu müssen, nicht des Placet höherer Stelle, dazu genügt, dass der Befehl von mir ausgesprochen wurde. Wenn ich nun, aus was immer für einem Grund meinen Befehl der höhern Stelle zur Genehmigung vorlegen muss, bevor ich ihn erlassen darf, so ist dies etwas, was meine Untergebenen gar nichts angeht, was ich meinen Untergebenen verheimlichen muss und nicht zur Kenntnis bringen darf. Dies nicht etwa, weil es mein persönliches Selbstgefühl niederdrückt, wenn ich meiner Truppe mitteile, dass mein Befehl an sie vor höhern Augen Gnade gefunden habe, sondern weil das Interesse der Truppe und des Dienstes das verbietet. Erschaffung von Vorgesetzten-Autorität ist dasjenige, das der Erlass über die Ausbildungsziele oben anstellt. Die Vorgesetzten-Autorität wurzelt im Vertrauen des Untergebenen in die Tüchtigkeit seines Führers. Dies Vertrauen kann nie gehörig Boden fassen, wenn der Truppenführer seiner Truppe verkündet, dass Das höhern Orts vorgelegen und gebilligt sei, was er kraft seiner Stellung selbständig anordnen muss und was er richtig anordnen kann, wenn er seiner Stellung gewachsen ist. Das ist der Grund, weswegen man die Sitte aufgeben muss, seinem Befehl das „Genehmigt“ durch die höhere Stelle beizufügen. Die Gewohnheit datiert aus jener Zeit, wo man der Erschaffung von Vorgesetzten-Autorität und der Erziehung der Vorgesetzten zu Selbständigkeit und Selbsttätigkeit geringe Beachtung schenkte und wo man grundsätzlich keinem Untergebenen, bis hinauf in die höchsten Stellen, das Vertrauen schenkte, er sei seiner Stellung gewachsen.

Auch früher gab es keine Vorschrift, dass man dies „Genehmigt“ unter seinen Befehl setzen müsse; darin, dass man es als richtig und notwendig erachtete, trat die falsche Ansicht über militärische Verhältnisse viel stärker noch zu

Tage, als in der Tatsache selbst, dass man die Genehmigung für Anordnungen einholen muss, die man Kraft seiner Stellung zu treffen hat.

Zweifellos ist es nun nur die Macht der Gewohnheit, die unter den veränderten Verhältnissen von heute veranlasst, das „Genehmigt“ unter militärische Befehle zu setzen. Aber das Beharren in dieser Gewohnheit hat heute grössere Bedeutung als früher. Es liegt in ihr, dass der Geist, welcher die veränderten Verhältnisse beleben und zur Kraft bringen soll, noch nicht die zähe Schale alter Anschauungen gesprengt hat. Offen sei ausgesprochen, dass dies die gleichen Anschauungen der Dinge sind, die 1870 die französischen und 1904 die russischen Offiziere, von den höchsten bis zu den niedrigsten, impotent und statt soldatisch-selbständig disziplin- und pflichtlos machten.

Es ist ja eine belanglose Kleinigkeit, ob unter einem Befehl noch ein „Genehmigt“ steht, niemand achtet darauf und niemand kehrt sich daran. Aber der Arzt erkennt kleine Stellen, die der Laie nicht beachtet und der Patient nicht empfindet, als Symptome schweren Leidens. Im vorliegenden Fall dürfte in dem Nicht-daraufachten und Sich-nicht-daran-kehren das schwerste Symptom erkannt werden.

Die Instruktoren in der Beförderungsverordnung.

(Eingesandt.)

Nr. 8 des „Militär-Amtsblattes“ hat uns in der Beförderungsverordnung vom 12. Mai 1908 die lang ersehnte einheitliche Regelung der Beförderungsverhältnisse in der Armee gebracht.

Der Zweck dieser Verordnung ist, die Offiziersbeförderungen auf rein gesetzlichen Boden zu stellen, für alle Offiziere gleiche Bedingungen zu schaffen und die bisher mancherorts wirkenden, mit der militärischen Tüchtigkeit gar nicht zusammenhängenden, unheilvollen Einflüsse auf Offiziersbeförderungen zu beseitigen.

Das sollte der Zweck sein. Ob er wirklich damit erreicht ist und ob wirklich für alle Offiziere gleiche Bedingungen geschaffen wurden, sollen die folgenden Zeilen untersuchen.

Für Subalternoffiziere und Hauptleute scheint mit einer Einschränkung die Frage bejaht werden zu können; denn für diese Grade ist unter normalen Verhältnissen mit dem Eintritt in die Landwehr das Avancement abgeschlossen. Die Einschränkung betrifft nur Offiziere, welche nach Art. 51 M.-O. zur Verfügung gestellt sind. Für diese gelten nach Art. 13, g der B.-V. die allgemeinen Bedingungen der Beförderung. Damit ist aber für diese Offiziere gleiche Beförderung wie die der andern Offiziere faktisch ausgeschlossen; denn es steht nicht in ihrer Macht,